

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
Kl. 1211W

Zl. 12-44.0/90 Rf/En

Wien, 13. November 1990

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 Wien

A. Olsch Karant

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	<i>62</i> -GE 990
Datum:	20. NOV. 1990
	23. Nov. 1990 <i>Paues</i>
Verteilt	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der
Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG);
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres an den
Hauptverband vom 18. Oktober 1990, Zl. 112 777/39-1/7/90

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfer-
tigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1211 DW

Zl. 12-44.0/90 Rf/En

Wien, 14. November 1990

An das
Bundesministerium für
Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der
Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990 - FrPolG);
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Oktober 1990,
Zl. 112 777/39-I/7/90

§ 13 Abs. 2 des Entwurfes sieht eine Verpflichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherer (**richtig: des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger**) vor, in einem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 3 Abs.2 Z.7 des Entwurfes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bekanntzugeben, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten der Fremde in den letzten fünf Jahren als versichert aufscheint. Diese Auskunftspflicht soll sich auf die Bezeichnung des Arbeitgebers und auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Wir verkennen nicht, daß die durch diese Bestimmung festgelegte Auskunftspflicht Daten betrifft, die im Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 3 Abs.2 Z.7 des Entwurfes wesentlich sind. Es sei jedoch auf folgende Probleme hingewiesen, die sich im vorgesehenen Auskunftsverfahren gemäß § 13 Abs.2 des Entwurfes in der Praxis ergeben werden (Bei diesen Ausführungen stützt sich der Hauptverband auf die Erfahrungen, die in den letzten Jahren - insbesondere seit dem Inkrafttreten des § 294a EO am 1. September 1986 - mit den im Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Justiz bestehenden Amtshilfebestimmungen gemacht wurden):

a) Bekanntgabe versicherter Personen:

Die Bekanntgabe sozialversicherter Personen soll zur Feststellung dienen, ob der Fremde innerhalb der letzten fünf Jahre im Inland insgesamt drei Jahre einer erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. In diesem Fall wäre die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nicht zulässig, obwohl der Fremde den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachweisen kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in der Datei des Hauptverbandes nicht alle Personen verzeichnet sind, die einer Erwerbstätigkeit im Inland nachgehen.

Die Datenspeicherung des Hauptverbandes erfolgt hauptsächlich für Zwecke der Pensionsversicherung. Dies bedingt, daß insbesondere pensionsversicherungsrechtlich relevante Sachverhalte aufgezeichnet werden.

Es sind daher Daten, die nur für die Durchführung der Kranken- oder Unfallversicherung relevant sind, nicht immer gespeichert. Demgemäß sind z. B. Versicherungszeiten von Personen, die von der Versicherung ausgenommen sind (vgl. § 5 ASVG, z.B. geringfügig Beschäftigte, Dienstnehmer nicht österreichischer Staatsangehörigkeit hinsichtlich einer Beschäftigung bei Dienstgebern, denen Exterritorialität zukommt) nicht verzeichnet.

Abgesehen davon unterliegen bestimmte Berufsgruppen nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht der Pflichtversicherung (z.B. Rechtsanwälte, Mitglieder der Ingenieurkammern - vgl. hierzu § 2 FSVG).

Eine Auskunft des Hauptverbandes, daß einer Person keine Versicherungszeiten zugeordnet werden können, bedeutet somit nicht mit Sicherheit, daß diese Person im angefragten Zeitraum keiner legalen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen ist

b) Bekanntgabe von Dienstgebern und Arbeitsverhältnissen:

Beim Hauptverband sind Dienstgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, nicht jedoch Arbeitgeber einer Person verzeichnet. Es werden Versi-

cherungsunterlagen (Versicherungsmonate, Versicherungszeiten usw.) gespeichert, nicht aber Angaben über Arbeitsverhältnisse, Arbeitsverträge usw. Diese Unterscheidung ist insbesondere bei sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeiten, bei denen zwar unter Umständen ein Arbeitgeber vorhanden ist, bei denen aber die Daten dieses Arbeitgebers nicht gespeichert sind, weil ihn keine sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten treffen, von Bedeutung.

Einer der häufigsten Fälle ist jener, in dem jemand seine Erwerbstätigkeit auf der Basis von Werkverträgen ohne überwiegende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auftraggeber ausübt. Die Grenzen zwischen versicherungspflichtigem und versicherungsfreiem Dienstverhältnis sind in diesem Zusammenhang fließend. Letztlich entscheidet, ob Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen oder nicht.

So ist es beispielsweise möglich, daß Aushilfsarbeiter, Filmkomparsen, freie Mitarbeiter usw. (vgl. hierzu mit näheren Nachweisen Teschner - Fürböck, MGA ASVG 46. Erg.-Lfg. S. 110 ff), in der Datei des Hauptverbandes nicht verzeichnet sind.

Die Annahme, daß jeder unselbständig Tätige sozialversicherungspflichtig sei und deshalb einen beim Hauptverband gespeicherten Dienstgeber haben müsse, ist somit jedenfalls unzulässig.

Abgesehen davon würde die Einschränkung auf die Bekanntgabe von Dienstgebern zur Folge haben, daß Personen, die selbständig erwerbstätig sind, und somit der Pflichtversicherung nach dem GSVG oder (wenn auch im gegebenen Zusammenhang von theoretischer Bedeutung) nach dem BSVG unterliegen, gemäß § 13 Abs.2 des Entwurfes nicht bekanntzugeben wären.

Es ist jedoch durchaus möglich, daß auch ein Ausländer einen kleinen Gewerbebetrieb führt (z.B. Dienstleistungsgewerbe, "Maronibrater").

Die Auskunftspflichtung gemäß § 13 Abs.2 des Entwurfes müßte daher genauer formuliert werden, um mit größerer Sicherheit feststellen zu können, ob der Fremde in den letzten fünf Jahren im Inland erwerbstätig war. Statt "Arbeitgeber oder Arbeitsverhältnisse" müßten durch die Anfrage "Versicherungsverhältnisse (Versicherungszeiten)" erfaßt sein.

c) Sonderprobleme im Zusammenhang mit Fremden (unklare Namensschreibweise, unklare Geburtsdaten):

Die Auskunftserteilung gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht nur dann möglich, wenn der angefragte Namen des Fremden exakt mit jenem beim Hauptverband verzeichneten Namen übereinstimmt.

Dies hätte jedoch zur Folge, daß in vielen Fällen keine Auskunft gegeben werden könnte, da gerade die Namensschreibweise von Fremden naturgemäß oft unklar ist. Ähnlichkeitsprüfungen werden vom Hauptverband nur in sehr eingeschränktem Ausmaß durchgeführt. Die Gefahr einer Verwechslung wäre angesichts der Fülle beim Hauptverband vorhandenen Daten zu groß.

Abgesehen davon wäre zur eindeutigen Unterscheidung einer Person auch die Angabe des Geburtsdatums in der Anfrage notwendig. Abfragen ohne Geburtsdatum sind, wie die Praxis zeigt, so gut wie nie zielführend.

Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei Ausländern, deren konkrete Geburtsdaten nicht zu ermitteln waren, künstliche Geburtsdaten gespeichert werden, um jeden Anschein zu vermeiden, es liege ein "echtes" Geburtsdatum vor. Dies geschieht u.a. deswegen, um mögliche Verwechslungen auszuschließen. Solche Versicherte (häufig Gastarbeiter aus dem arabischen Raum) erhalten zur Unterscheidung von Personen mit echten Geburtsdaten Versicherungsnummern, die als Geburtsmonat den 13. (oder 14.) aufweisen (also z.B. 1234 01 13 55).

Außerdem werden bei Ausländern auch (von ausländischen Personenstandsbehörden "geschätzte") Geburtsdaten gespeichert, wenn beispielsweise nur der Geburtsmonat oder das Geburtsjahr bekannt war (z.B. 1. Jänner des Jahres; 1., 15. oder Monatsletzte des Geburtsmonats - vgl. zu diesem Themenkreis: SozSi 1988, S. 357).

Auf die Möglichkeit solcher fiktiver Geburtsdaten müßte bei der Anfrage gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes Rücksicht genommen werden; eventuell wären zur Auskunftserteilung weitere Unterscheidungsmerkmale notwendig.

d) Kostenersatz:

Entsprechend den Bestimmungen, die das Auskunftsverfahren zwischen dem Hauptverband und den Justizbehörden betreffen, ist eine Kostenersatzpflicht für Auskünfte gemäß § 13 Abs.2 des Entwurfes vorzusehen (vgl. hierzu Art. VII der Zivilverfahrensnovelle 1986, BGBl.Nr. 71/1986).

Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, da aufgrund der aktuellen Immigration-situation in Hinkunft mit einem Ansteigen der Verfahren gemäß § 3 Abs.2 Z.7 des Entwurfes zu rechnen ist. Die Anfrage gemäß § 13 Abs.2 des Entwurfes wird sich somit nicht auf einige Einzelfälle beschränken.

Der Hauptverband weist zusammenfassend nachdrücklich darauf hin, daß durch eine Auskunft des Hauptverbandes gemäß § 13 Abs. 2 des Entwurfes die Frage, ob ein Fremder in Österreich erwerbstätig war oder ist, nie eindeutig beantwortet werden kann.

Ihrem Ersuchen entsprechend, haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:

